



§ 1 Zweck

Für den Besuch der Kindertagesstätte St. Gabriel werden monatliche Gebühren und Entgelte entsprechend dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes der Kindertagesstätte. Sie besteht fort bei Erkrankung des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. regulären Schließtagen.

Die Gebühr ist zum 15. des Folgemonats fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, evtl. entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir uns das Recht vorbehalten, den Platz zu kündigen, sollte ein Rücklauf der Lastschrift mehr als 3 mal in Folge passieren.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren werden durch den Träger nach den Vorgaben der Stadt München festgesetzt und gelten für Münchener Kinder. Für Gastkinder gelten höhere Gebühren.

Änderungen der Gebühren können nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten oder veränderter öffentlicher Zuschüsse vorgenommen werden. *

	Über 4 - 5 Stunden	Über 5 - 6 Stunden	Über 6 - 7 Stunden	Über 7 - 8 Stunden	Über 8 - 9 Stunden	Über 9 Stunden
Münchener Kind unter 3 Jahre	121 Euro	146 Euro	172 Euro	198 Euro	224 Euro	250 Euro



	Über 4 - 5 Stunden	Über 5 - 6 Stunden	Über 6 - 7 Stunden	Über 7 - 8 Stunden	Über 8 - 9 Stunden	Über 9 Stunden
Münchener Kind auf einem Platz für Kinder ab 3 Jahre	48 Euro	58 Euro	69 Euro	79 Euro	90 Euro	100 Euro

Der Freistaat Bayern gewährt allen Kindergartenkindern einen Beitragszuschuss in Höhe von 100,00€ pro Kind und Monat (jedoch nicht über die entstehenden Kosten hinaus).

§ 5 Gebührenermäßigung

Geschwisterkinder bekommen eine Geschwisterermäßigung. Eltern, die im Besitz eines München Passes sind und Eltern, die Sozialhilfe beziehen, können Ermäßigungstatbestände geltend machen.

Die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Personensorgeberechtigten auf Anfrage über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

§ 6 Verpflegungsgeld

Für die Verpflegung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 110 € gefordert. Das Verpflegungsgeld ist analog zu den Gebühren mittels Lastschriftinzug zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 8 Sonstiges

Die Gebührensatzung ist Teil des Betreuungsvertrages.